Co-Präsidium SP AR Silvan Graf und Martina Jucker Postfach 18 9043 Trogen praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR Stefanus Bertsch 9043 Trogen sekretariat@sp-ar.ch 079 538 93 61



Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Finanzen Obstmarkt 3 9102 Herisau per Email an: finanzen@ar.ch

Trogen, 20. März 2024

Vernehmlassung Teilrevision Besoldungsverordnung (Vergünstigung öV-Abonnemente)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach und nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf und dem Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen wie folgt Stellung:

## **Allgemein**

Die SP AR hat in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Konzept öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2024–2029 bereits gefordert, dass dem Personal der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden das Firmenabo OSTWIND angeboten werden soll (Vorbildfunktion). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf und dem Vorentwurf der Ausführungsbestimmungen wird dieser Forderung nachgekommen.

Entsprechend begrüssen wir die vorgeschlagene Ergänzung der Besoldungsverordnung mit dem neuen Art. 14a ausdrücklich.

Die vorgeschlagen Neuregelungen wird die Konkurrenzfähigkeit der kantonalen Verwaltung als Arbeitgeberin gegenüber den Nachbarkanonen verbessern und soll die Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Angestellten verbessern. Zusätzlich werden bestehende Ungleichbehandlungen bei der Spesenvergütung, wie zum Beispiel der Vergütung des Halbtax-Abonnements, vermindert.

Co-Präsidium SP AR Silvan Graf und Martina Jucker Postfach 18 9043 Trogen praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR Stefanus Bertsch 9043 Trogen sekretariat@sp-ar.ch 079 538 93 61



Details zur Verordnung über vergünstigte Abonnemente im öffentlichen Verkehr

Art. 1 Geltungsbereich

Der Regierungsrat wird angehalten, bei den selbständigen Anstalten darauf hinzuwirken, dass diese ebenfalls eine vergleichbare Lösung für ihr Personal bieten respektive die gesetzlichen Grundlagen für die selbständigen Anstalten entsprechend anpassen.

Art. 2 OSTWIND-Firmenabonnemente

Im Gegensatz zum Kanton St.Gallen beschränkt Appenzell Ausserrhoden die Unterstützung auf das Firmenabo 2. Klasse als Bemessungsbasis. Dafür haben auch Angestellte mit einem Beschäftigungsgrad ab 20% Anrecht auf die Vergünstigung. Zudem haben neu alle Angestellten Anrecht auf ein Halbtax-Abonnement.

Die SP AR erachtet deshalb die vorgeschlagen Lösung als guten Kompromiss zugunsten aller Angestellten, insbesondere auch der Angestellten, die auf Vergünstigungen für die Nutzung des öV besonders angewiesen sind.

Die vom Arbeitgeber getragene Vergünstigung von 30 Prozent erachten wir als Minimum um die in der Vorlage genannten Ziele zu erreichen.

Art. 4 Halbtax-Abonnemente

Die Neuregelung der Vergütung des Halbtax-Abonnements wird begrüsst. Bisher erhielten vor allem Angestellte der höheren Lohnklassen mit häufigen interkantonalen Kontakten ein Halbtax-Abonnement zur Verfügung gestellt. Viele Angestellte konnten damit nicht von dieser Vergünstigung profitieren. Der Besitz eines Halbtax-Abonnements ist aber häufig ein wichtiger Punkt bei der Wahl der Verkehrsmittel, insbesondere auch in der Freizeit.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucke